



▶ **Gesellenprüfung Praktischer Teil – Beispiele für Arbeitsaufgaben**

zu Kapitel Prüfungen

zu

AUSBILDUNG GESTALTEN:

Galsveredler/Glasveredlerin.

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Nürnberg 2005

In der Arbeitsaufgabe im praktischen Teil der Prüfung sollten berufstypische Arbeitsprozesse aus dem Betriebsgeschehen des Prüflings zum Ansatz kommen. Diese Aufgaben sollten also keine „künstlichen“, ausschließlich für die Prüfung entwickelten Aufgabenstellungen darstellen, sondern von der Thematik her auf das betriebliche Umfeld ausgerichtet sein. Dies wird durch den Zusatz „...die einem Kundenauftrag entsprechen soll“ in der Verordnung verdeutlicht.

Durch die Ausführung der Arbeitsaufgabe sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie

- Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbstständig und kundenorientiert planen und durchführen können,
- dabei den Zusammenhang zwischen Gestaltung, Konstruktion sowie Verarbeitung und den Einsatz unterschiedlicher Werk- und Hilfsstoffe berücksichtigen,
- Arbeitsergebnisse kontrollieren und beurteilen sowie
- Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz durchführen können.

Folgende Punkte sind bei der Erstellung der Arbeitsaufgaben für die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung von Bedeutung:

- die Arbeitsaufgabe muss einen vollständigen beruflichen Handlungsablauf abbilden, also neben der reinen Durchführung von Arbeitshandlungen auch vor- und nachbereitende Arbeitsschritte (u.a. Arbeitsplanung und Ergebniskontrolle/Dokumentation) einschließen,
- die Arbeitsaufgabe muss verschiedene Kompetenzen berücksichtigen,
- berufstypische Problem- und Fragestellungen dürfen nicht isoliert voneinander und ohne jeden Anwendungsbezug abgeprüft werden.

Arbeitsaufgaben für die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung

Die nachfolgenden Kriterien stellen die Mindestanforderungen an die praktischen Arbeitsaufgaben dar. Sie wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung so entwickelt, dass sie eine höchstmögliche Vielfalt der einzureichenden Entwürfe ermöglichen. Die Prüfungsausschüsse müssen die Schwierigkeitsgrade festlegen und die eingereichten Entwürfe daraufhin überprüfen.

Gesellenprüfung/Abschlussprüfung Glasveredler/Glasveredlerin Praktische Prüfung Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung

Arbeitsaufgabe:

Herstellen einer Glasgestaltung unter Berücksichtigung von Zuschnitt, Kanten- und Oberflächenveredelung sowie Zusammenfügen und Montieren.

Fertigen Sie einen Entwurf. Dieser Entwurf ist spätestens zum vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach der Genehmigung beginnen Sie mit der Durchführung.

Der Entwurf der Glasgestaltung muss folgende Mindestanforderungen beinhalten:

- auf Maß zugeschnittene Glasscheibe(n) oder Modellscheibe(n)
- mit Kantenbearbeitung
(z. B. polierte Kanten, Gehrungen, Facetten)
- mit gebohrten Löchern oder mit Ausbrucharbeiten
(z. B. Randausbrüche oder größerer Innenausbruch)
- mit wenigstens einer Oberflächenveredelung
(z. B. Strahlen, Ätzen, Verspiegeln, Flächenschliff)
- mit wenigstens einem zusammengefügt Element
- mit Montagearbeiten an der Glasgestaltung oder am Einbauort

oder

- in Schmelz-Technik angefertigte Glasgestaltung
- mit wenigstens einer Oberflächenveredelung
(z. B. Strahlen, Ätzen, Verspiegeln, Flächenschliff)
- mit zusätzlicher thermischer Behandlung
(z. B. Feuerpolieren, Verformen)
- mit einer Zuschnitt- und Montagearbeit
(z. B. Trägerplatte)

- Grundlage für die Arbeitsaufgabe soll ein Kundenauftrag sein, wenn dieser den vorstehenden Anforderungen entsprechen kann.
- Die Umsetzung des Entwurfs muss einen Arbeitsaufwand von insgesamt mindestens 32 und höchstens 40 Arbeitsstunden erfordern.
- Planen Sie Ihre Arbeitsabläufe!
- Berücksichtigen Sie wirtschaftliche, technische und organisatorische Vorgaben!
- Dokumentieren Sie Ihre Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse mit betriebsüblichen Unterlagen (Arbeitsplanung, Materialliste, Werkzeichnung u.a.)!
- Führen Sie eine Qualitätskontrolle durch und beschreiben Sie ggf. die festgestellten Material- und Arbeitsfehler sowie das Einleiten von Maßnahmen zu deren Vermeidung!
- Berücksichtigen Sie bei allen Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz!

**Gesellenprüfung/Abschlussprüfung
Glasveredler/Glasveredlerin
Praktische Prüfung
Fachrichtung Schliff und Gravur**

Arbeitsaufgabe:

Herstellen einer Glasgestaltung unter Berücksichtigung von einer oder mehreren Grundschlifftechniken, Flächenschliffen sowie Trennarbeiten und Verklebungen

oder

Herstellen einer Glasgestaltung unter Berücksichtigung von einer oder mehreren Grundschliff- und Gravurtechniken sowie Trennarbeiten und Verklebungen.

Fertigen Sie einen Entwurf. Dieser Entwurf ist spätestens zum vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach der Genehmigung beginnen Sie mit der Durchführung.

Der Entwurf der Glasgestaltung muss folgende Mindestanforderungen beinhalten:

- Verwendung von Flach- oder Hohlglas
 - mit einer oder mehreren Grundschlifftechniken im Tiefschnitt oder Hochschnitt (Keil-, Kugel-, Olivenschliff, Scharfschnitt)
 - mit Flächenschliff oder Gravurtechnik oder Formveränderung
 - mit Randveränderung (z. B. Zänkeln, Ausbrucharbeiten) oder Kantenbearbeitung (z. B. poliert)
 - mit wenigstens einer weiteren Oberflächenbehandlung (z. B. schattieren, strahlen, Säurepolitur)
 - mit Trennarbeiten (z. B. Absprengen der Pfeifenkappe)
 - mit Verklebungen (z. B. UV-Verklebung)
-
- Grundlage für die Arbeitsaufgabe soll ein Kundenauftrag sein, wenn dieser den vorstehenden Anforderungen entsprechen kann.
 - Die Umsetzung des Entwurfs muss einen Arbeitsaufwand von insgesamt mindestens 32 und höchstens 40 Arbeitsstunden erfordern.
 - Planen Sie Ihre Arbeitsabläufe!
 - Berücksichtigen Sie wirtschaftliche, technische und organisatorische Vorgaben!
 - Dokumentieren Sie Ihre Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse mit betriebsüblichen Unterlagen (Arbeitsplanung, Materialliste, Werkzeichnung u.a.)!
 - Führen Sie eine Qualitätskontrolle durch und beschreiben Sie ggf. die festgestellten Material- und Arbeitsfehler sowie das Einleiten von Maßnahmen zu deren Vermeidung!
 - Berücksichtigen Sie bei allen Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz!

Gesellenprüfung/Abschlussprüfung
Glasveredler/Glasveredlerin
Praktische Prüfung
Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung

Arbeitsaufgabe:

Herstellen einer Glasgestaltung unter Einbeziehung von Glasmalerei oder Kunstverglasung und mindestens einer weiteren Veredelungstechnik.

Fertigen Sie einen Entwurf. Dieser Entwurf ist spätestens zum vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach der Genehmigung beginnen Sie mit der Durchführung.

Der Entwurf der Glasgestaltung muss folgende Mindestanforderungen beinhalten:

bei Verwendung von Flachglas und/oder Glasgranulat:

- **eine Glasmaltechnik**
(z. B. Konturen, schattieren, Farbauftrag, Spritztechnik, Siebdruck)
oder eine Kunstverglasungstechnik
(z. B. Bleiverglasung, Messingverglasung, Verklebung)
oder thermische Prozesse
(z. B. Fusing, Pâte de verre, Heißverformung)
- **eine weitere Veredelungstechnik**
(z. B. Glasmalerei, strahlen, ätzen, Schliff)

oder

bei Verwendung von Hohlglas:

- **eine Glasmaltechnik**
(z. B. Konturen, schattieren, Farbauftrag, Spritztechnik, Siebdruck)
- **eine weitere Veredelungstechnik**
(z. B. Glasmalerei, strahlen, ätzen, reifeln)

- Grundlage für die Arbeitsaufgabe soll ein Kundenauftrag sein, wenn dieser den vorstehenden Anforderungen entsprechen kann.
- Die Umsetzung des Entwurfs muss einen Arbeitsaufwand von insgesamt mindestens 32 und höchstens 40 Arbeitsstunden erfordern.
- Planen Sie Ihre Arbeitsabläufe!
- Berücksichtigen Sie wirtschaftliche, technische und organisatorische Vorgaben!
- Dokumentieren Sie Ihre Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse mit betriebsüblichen Unterlagen (Arbeitsplanung, Materialliste, Werkzeichnung u.a.)!
- Führen Sie eine Qualitätskontrolle durch und beschreiben Sie ggf. die festgestellten Material- und Arbeitsfehler sowie das Einleiten von Maßnahmen zu deren Vermeidung!
- Berücksichtigen Sie bei allen Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz!

Durchführung des Fachgesprächs

Im Fachgespräch mit den Prüfern soll der Prüfling die fachbezogenen Probleme und deren Lösungen bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe aufzeigen, seine Vorgehensweise bei der Durchführung begründen und die für die Arbeitsaufgabe wesentlichen fachlichen Hintergründe erläutern.

Vorbereitung und Durchführung des Fachgesprächs durch den Prüfungsausschuss:

- Die Zeit für das Fachgespräch liegt innerhalb der Zeitvorgabe für die Arbeitsaufgabe. Es soll nach der Fertigstellung der Arbeitsaufgabe oder ggf. nach der Fertigstellung von Auftragsteilen geführt werden (z. B. nach Fertigstellung der praktischen Arbeiten während der Dokumentations- und Überprüfungsarbeiten).
- Das Fachgespräch kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen, wenn aus organisatorischen und/oder fachlichen Erwägungen eine Aufteilung sinnvoll erscheint.
- Das Fachgespräch ist keine mündliche Prüfung im herkömmlichen Sinn. Es bezieht sich thematisch allein auf die Arbeitsaufgabe.
- Fragen, die in keinem Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe stehen, sind unzulässig.
- Das Fachgespräch ist keine einseitige Wissensabfrage. Es stellt kein von der Praxis losgelöstes Fachbuchwissen in den Vordergrund, sondern wird als Auseinandersetzung unter Fachleuten geführt. Dabei sind die individuellen Arbeitsleistungen des Prüflings zu berücksichtigen.
- Der Prüfungsausschuss sollte zu Beginn den groben Ablauf des Fachgesprächs bekannt geben.
- Er bittet den Prüfling zunächst, seine Ausführung der Arbeitsaufgabe zu erläutern und unterlässt in der Anfangsphase jegliche Kritik an den Ausführungen.
- Darauf aufbauend schließt sich die Fragestellung des Prüfungsausschusses an.
- Der Prüfungsausschuss ermöglicht dem Prüfling, evtl. fehlerhafte Ausführungen zu überdenken und Alternativen vorzuschlagen.
- Die Beurteilung des Fachgesprächs erfolgt anhand objektiv nachvollziehbarer Bewertungskriterien.

Prüferrolle

Prüfer und Prüferinnen

- fungieren nicht als „Richter“, sondern als Fachleute oder nehmen die Perspektive des wohlwollenden Kunden ein
- stellen die Leistungsstärken des Prüflings in den Vordergrund
- berücksichtigen die Besonderheiten einer Prüfungssituation
- überprüfen die Richtigkeit und Plausibilität der Argumentation des Prüflings
- nutzen die Erläuterungen des Prüflings zur vertiefenden Auseinandersetzung
- setzen fachliche Aspekte der Arbeitsaufgabe des Prüflings in Beziehung zu „überfachlichen“ Gesichtspunkten, z. B. Qualitätssicherung
- geben Impulse beim „Blackout“ des Prüflings

Zur Bewertung des Fachgesprächs muss der Prüfungsausschuss nachvollziehbare Bewertungskriterien erstellen. Diese können beispielsweise beinhalten:

- Aufzeigen der fachlichen Zusammenhänge der Arbeitsaufgabe,
- Begründung des Ablaufs der Arbeitsaufgabe,
- Darstellung von mit der Arbeitsaufgabe verbundenen Problemen und Lösungen,
- Berücksichtigung neuerer Entwicklungen.